

## Anhang 2: Auslagenregelung

Anhang zum «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.2	01.04.2014	Entscheid Kassenleitung, Anpassung Anhang 1, Pkt. 2, Betrag ÜK
1.3	01.04.2015	Antrag 2015-04

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Geltungsbereich.....	3
1.2.	Definition des Auslagenbegriffs.....	3
1.3.	Grundsatz der Auslagenrückerstattung.....	3
2.	Reisekosten.....	3
2.1	Bahnreisen, Tram- und Busfahrten.....	3
2.2	Anreise mit Privatwagen/Taxi.....	4
3.	Verpflegungskosten.....	4
4.	Unterkunftskosten.....	4
4.1	Hotelkosten (inkl. Parahotellerie).....	4
4.2	Private Unterkunft.....	4
5.	Administrative Bestimmungen.....	5
5.1	Auslagenabrechnung und Unterschrift.....	5
5.2	Beiträge Dritter.....	5
6.	Gültigkeit.....	5
7.	Inkrafttreten.....	5



## 2.2 Anreise mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder eines Taxis für die Anreise an den Schulstandort werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Kostenersparnis (mind. 25% weniger als die Kosten der Bahnbillette) resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Kostenersparnis muss belegt werden.

Die Kilometer-Entscheidung beträgt CHF 0.70

## 3. Verpflegungskosten

Es werden nur die Kosten für Verpflegungen vergütet, welche auswärts eingenommen werden müssen. Bei täglicher Reise nach Hause wird nur das Mittagessen entschädigt.

Sind die Lernenden gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende **Pauschalvergütung**:

- **Frühstück** CHF 5.00  
(bei Abreise vor 06.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Unterkunfts-kosten nicht inbegriffen ist)
- **Mittagessen** CHF 7.00
- **Abendessen** CHF 7.00  
(bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.00 Uhr, sofern das Abendessen in den Unterkunfts-kosten nicht inbegriffen ist)

Den Verpflegungskosten wurde bereits eine Eigenleistung von 50% abgezogen.

## 4. Unterkunftskosten

### 4.1 Hotelkosten (inkl. Parahotellerie)

Entschädigt werden die effektiven Übernachtungskosten gemäss Originalbeleg, bis max. CHF 2'000.– pro Kurs (resp. CHF 200.– pro Woche). Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Rechnung abzuziehen.

Anrecht auf Vergütung einer Unterkunft hat, wer seine Wohnung vor 06:00 Uhr verlassen muss, oder bei Rückkehr nach 20:00 Uhr.

### 4.2 Private Unterkunft

Bei privater Übernachtung bei Verwandten, Bekannten oder Freunden etc. werden keine Kosten vergütet. Fallen bei privater Übernachtung effektiv Kosten an, werden diese im Einzelfall durch die Geschäftsstelle geprüft und allenfalls gemäss den Ansätzen aus Ziffer 4.1. vergütet.

## **5. Administrative Bestimmungen**

### **5.1 Auslagenabrechnung und Unterschrift**

Für die Auslagenabrechnung sind die von der Geschäftsstelle der Auslagenkasse vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Die Auslagenabrechnung ist spätestens 30 Tage nach Kursende vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Auslagenbelegen (Original) und vom verantwortlichen Berufsbildner des Lehrbetriebs kontrolliert und unterzeichnet der Geschäftsstelle einzureichen. Nicht unterzeichnete Formulare werden zurückgewiesen.

Belege, die der Auslagenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

Geringfügige Totalbeträge in der Höhe von CHF 20.– pro Auslagenabrechnung werden aus administrativen Gründen nicht ausbezahlt.

Falsche Angaben haben die Rückforderung zur Folge. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **5.2 Beiträge Dritter**

Die Lernenden müssen für sämtliche Beiträge von Dritten (Kantone oder andere Institutionen) an die Kurskosten selber besorgt sein. Diese sind in der Abrechnung in Abzug zu bringen und zu belegen.

## **6. Gültigkeit**

Die vorliegende Auslagenregelung wurde durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz am 29.11.2011 genehmigt.

## **7. Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Anhangs „Auslagenregelung“.

Die vorliegende Auslagenregelung tritt rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.